

dann zu fällen, wenn nur ein Teil der erhobenen Ansprüche zur Entscheidung reif ist oder zunächst nur über den Grund des Anspruchs entschieden werden kann, während hinsichtlich der Höhe noch weitere Aufklärungen erforderlich sind.

Das Urteil ist durch diejenigen Richter zu beraten, schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen, die den letzten Verhandlungstermin wahrgenommen haben.

In der Vergangenheit wurde häufig darüber diskutiert, welche Zeitdifferenz zwischen dem Schluß der Verhandlung und der Beratung und Verkündung der Entscheidung liegen darf. Insoweit existieren bereits Regelungen und darauf basierende Erfahrungen in Familien- und Arbeitsrechtssachen. Nach § 38 AGO darf ein besonderer Verkündungstermin nur angesetzt werden, „wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen“. Der Termin soll nicht später als eine Woche nach Schluß der mündlichen Verhandlung stattfinden. § 21 FVerVO sieht nur „ausnahmsweise“ einen besonderen Verkündungstermin vor, „der nicht später als drei Tage nach Abschluß der mündlichen Verhandlung stattfinden darf“.

Demgegenüber sieht der Entwurf des neuen Verfahrensgesetzes vor, daß die Beratung und Verkündung des Urteils an einem der folgenden Tage stattfinden kann, spätestens jedoch innerhalb einer Woche. Angesichts dieser Regelung muß aber Klarheit darüber bestehen, daß die Parteien ein Recht darauf haben, so schnell wie möglich die gerichtliche Entscheidung zu erfahren, die vielfach für ihr weiteres Leben von grundsätzlicher Bedeutung ist, und daß die Abfassung der Entscheidung unter dem möglichst unmittelbaren Eindrude der mündlichen Verhandlung gewährleistet sein muß. Eine Neuregelung muß jedoch auch sichern, daß

- ausreichende Möglichkeiten für das Gericht bestehen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung richtig auszuwerten sowie die Literatur und die Entscheidungen übergeordneter Gerichte zu berücksichtigen, um oberflächliche und nicht wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu vermeiden;
- der Arbeitsrhythmus des Gerichts rationell gestaltet wird.

Für die Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wird es immer charakteristisch sein, daß sich einzelne Streitigkeiten bis zum Termin der mündlichen Verhandlung erledigen und daß andere im Termin durch Klagerücknahmen, Einigungen, Einstellungen, Aussetzungen usw. ihre endgültige oder zeitweilige Beendigung erfahren. In den meisten Fällen werden sich diese Ergebnisse nicht Voraussagen lassen, auch wenn die Vorbereitung des Gerichts noch so gut sein mag. Würden daher die Termine zeitlich so angesetzt, daß in jeder Sache auch Zeit für die Absetzung eines Urteils vorgesehen wäre, so müßte das zu einem Leerlauf führen, der sich im Ergebnis in einer längeren Verfahrensdauer auswirkt. Die vorgesehene Regelung verzichtet deshalb auf solche Einschränkungen wie „wichtige Gründe“ oder „ausnahmsweise“. Es wird also zwar auf eine möglichst sofortige Absetzung des Urteils orientiert, jedoch nicht ausgeschlossen, daß aus Gründen einer guten Vorbereitung des Urteils und einer rationellen Arbeitsorganisation auch ein anderer Weg gewählt werden kann. Dabei ist noch zu überlegen, ob die Wochenfrist — wie jetzt in § 38 AGO — als Sollvorschrift ausgestaltet werden soll, ggf. mit einer speziellen Regelung für Ehesachen (Verkündung nicht später als drei Tage nach Abschluß der mündlichen Verhandlung).

Die Zustellung des Urteils nur auf Initiative der Parteien wird beseitigt. Künftig soll das Urteil durch das

Gericht zugestellt werden, und zwar entweder durch Übergabe im Termin oder unter Beachtung der allgemeinen Zustellungsbestimmungen.

Bezüglich des Aufbaus und des Inhalts des Urteils unterscheidet sich der Entwurf wesentlich vom geltenden Recht. Insbesondere soll die schematische Trennung zwischen dem sog. Tatbestand (eigentlich Sachverhalt) und den Entscheidungsgründen entfallen. Es wird darauf orientiert, in die Entscheidungsgründe die wesentlichen Darlegungen der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten, die Anträge, den festgestellten Sachverhalt, die Würdigung der Beweise und die rechtliche Beurteilung unter Auseinandersetzung mit den Anträgen und Ausführungen aller Verfahrensbeteiligten aufzunehmen. Diese Regelung ermöglicht es, zu einem Urteil zu gelangen, das einen Überblick über das gesamte Verfahren gibt, aus sich selbst heraus verständlich und damit für die Parteien und alle Verfahrensbeteiligten überzeugend ist.

Kervorzuheben ist, daß das Gericht bei Leistungsurteilen auf Antrag die Art und Weise der Erfüllung festlegen können soll (Zahlungsfristen, Ratenzahlungen usw.). Auch bei der Verurteilung zur Vornahme einer Handlung soll das Gericht bereits im Urteil bestimmen, welche Rechte dem Gläubiger zur Verfügung stehen, wenn der Schuldner die Handlung nicht vornimmt. Dadurch wird die bisherige starre Trennung zwischen dem sog. Erkenntnisverfahren und der Zwangsvollstreckung überwunden. Das sozialistische Gericht kann seine Entscheidung nicht losgelöst von den realen Möglichkeiten ihrer Verwirklichung treffen; es muß vielmehr bereits vor Erlaß des Urteils überlegen — und wenn erforderlich, darüber verhandeln — auf welchem Wege dieses am besten durchgesetzt werden kann. Erst so wird gesichert, daß das sozialistische Recht in jedem konkreten Fall als Hebel zur Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse wirksam wird.

Urteile sind der Rechtskraft fähig. Diese erstreckt sich auf die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche und auf Gegenforderungen insoweit, als sie zur Aufrechnung gestellt wurden. Die Entscheidung ist für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger verbindlich. Bezieht sich die Entscheidung auf die Feststellung oder die Gestaltung des Personenstands, die Handlungsfähigkeit eines Bürgers oder das elterliche Erziehungsrecht, so wirkt sie für und gegen alle.

Die Vorschriften über das Urteil finden auf Beschlüsse, die ein Verfahren beenden (z. B. Einstellung des Verfahrens, Bestätigung einer Einigung), entsprechende Anwendung.

Beendigung des Verfahrens durch den Tod einer Partei

Das neue Verfahrensgesetz soll die Streitentscheidung innerhalb der verschiedensten gesellschaftlichen Beziehungen erfassen. Dieser Umstand schließt es aus, hinsichtlich der Auswirkungen des Todes einer Partei auf ein anhängiges Verfahren für alle Sachverhalte zu einer übereinstimmenden Lösung zu gelangen.

Macht z. B. ein Bürger gegenüber einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags geltend, weil das gekaufte Fernsehgerät nicht den Qualitätsanforderungen entspricht, so besteht kein Grund, im Falle des Todes dieses Bürgers das Verfahren als beendet anzusehen, da auch die Erben daran interessiert sein werden, diese Angelegenheit zu klären. Entsprechend dürfte die Situation bei anderen zivil-, arbeits- und familienrechtlichen Streitigkeiten sein. Deshalb sieht der Entwurf